

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes plant die Stadt Einbeck oberhalb der Ortslage Vardeilsen einen Durchlass unter der Kreisstraße 518 zu errichten. Um bei Starkregen einen unkontrollierten Abfluss von Wassermengen über die Kreisstraße 518 Richtung Ortslage zu vermeiden, soll mit dem neuen Durchlass das Wasser des Straßenseitengrabens schadlos in die Beeke geleitet werden.

Beim Landkreis Northeim soll für das Vorhaben die Erteilung eines Zulassungsbescheides nach § 67 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt werden. Vorab ist festzustellen, ob für die geplante Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht. Für das Vorhaben ist gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert d. Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung erforderlich. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter ist nach der Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Durch die Planungsgruppe Puche, Häuserstraße 1, 37154 Northeim, wurde im Zuge der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls eine überschlägige Prüfung vorgenommen, ob von erheblichen Umweltauswirkungen von den geplanten Maßnahmen auszugehen ist. Die vorgelegten Unterlagen wurden qualifiziert und nachvollziehbar aufgestellt. Nach Prüfung der Unterlagen wird die Durchführung einer UVP für die geplanten Maßnahmen als entbehrlich gesehen, insofern die in der UVVP-Vorstudie dargestellten Eingriffe und Beeinträchtigungen im Zuge der Landschaftspflegerischen Begleitplanung aufgearbeitet werden.

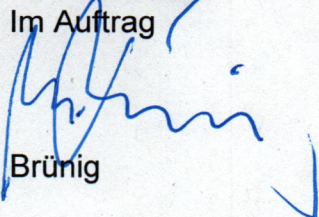
Die nach § 7 Abs. 1 des UVP-Gesetzes erforderliche Einzelfallprüfung hat ergeben, dass die vorhergesehene Maßnahme keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da sie nach den vorgelegten Unterlagen keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung darstellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 3 UVPG diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Northeim, 18. März 2025

Fachbereich 44 - Regionalplanung und Umweltschutz
Az.: 44-WAS – 0108/2025

Landkreis Northeim
Die Landrätin
Im Auftrag



Brünig